



## Öffentlichkeit von Ratsbeschlüssen – Aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Einzelfällen und Fallgruppen

### 1. Vermerk

#### • **Allgemeines**

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit bei Ratssitzungen erfordert **immer eine Entscheidung im Einzelfall**. Beeinflusst durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre haben sich aber bestimmte Fallgruppen herausgebildet, in denen die Wahrscheinlichkeit einer Ausschlussentscheidung entweder eher gegeben oder aber abzulehnen ist.<sup>1</sup> In Anlehnung an diese Rechtslage soll künftig in Rats- und Ausschusssitzungen wie folgt verfahren werden:

#### • **Abgabenangelegenheiten**

**Individuelle Abgabeneentscheidungen** (z. B. Stundungs-, Ermäßigungs-, und Erlassanträge) sind regelmäßig in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln. So sind die Vorschriften der Abgabenordnung über das Steuergeheimnis (§ 30 AO) grds. Anwendbar (vgl. § 11 Abs. 2 NKAG).<sup>2</sup>

#### • **Baugesuche**

Bei der Behandlung von **Bauanträgen und Bauvoranfragen** ist auf die besondere Situation des Einzelfalls abzustellen. Werden persönliche oder aber wirtschaftliche Belange des Antragstellers (z. B. beabsichtigte Geschäftsentwicklung eines Unternehmens; Entwicklung Grundstückspreis) erörtert, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hilfreich ist die anonymisierte Beratung von entsprechenden Baugesuchen.<sup>3</sup>

#### • **Grundstücksangelegenheiten**

Sofern es sich um den **Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken** handelt, ist grundsätzlich die Öffentlichkeit auszuschließen<sup>4</sup>. Regelmäßig werden in diesem Zusammenhang die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners (z. B. Vermögensverhältnisse, Kreditwürdigkeit, Geschäftsentwicklung) beleuchtet. Es können aber auch - u. U. ergänzend - Gründe des öffentlichen Wohls für eine nicht-öffentliche Behandlung der Angelegenheit sprechen. So kann es bei Grundstückskäufen der Kommune (z. B. Erwerb für Straßen- und Wegebau) von Bedeutung sein, dass die Öffentlichkeit gerade nicht Kenntnisse über die Preispolitik der Kommune erhält. Aber auch dort, wo die Kommune ein Grundstück erwirbt, um **kommunale Bebauungspolitik** zu ermöglichen (z. B. Bereitstellung preisgünstiger Grundstücke für junge Familien), kann es geboten sein, die Öffentlichkeit auszuschließen, um Bodenspekulationen zu vermeiden.<sup>5</sup> Eher in öffentlicher Sitzung hat dagegen die Beratung und Entscheidung über die Ausübung des **gesetzlichen Vorkaufrechts** zu erfolgen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.<sup>6</sup>

#### • **Personalangelegenheiten**

Bei Personalangelegenheiten ist eine **differenzierte Betrachtung** geboten. Sofern es um allgemeine Regelungen geht (z. B. Führungsleitlinien, Beurteilungsrichtlinien), ist kein Raum für einen Ausschluss der Öffentlichkeit. Anders sieht es dagegen regelmäßig bei **individuellen Personalentscheidungen** von Mitarbeiter/-innen der Kommune (z. B. Einstellung, Beförderung, Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen) aus, sofern nicht in Wahlfunktionen betroffen sind (siehe §§ 82, 109 NkomVG). Soweit es um die Erörterung persönlicher Verhältnisse oder Fragen der Eignung und Befähigung geht, sind berechnigte Interessen Einzelner betroffen und die Behandlung der Personalangelegenheit hat in nicht-öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Auch die eigentliche Entscheidung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.<sup>7</sup> Es kann einerseits

<sup>1</sup> Koch in Ipsen [Hrsg.], Fn. 1, § 64 Rdnr. 13.

<sup>2</sup> Weidemann in Koop/Weidemann [Hrsg.] Kommune und Öffentlichkeit – Ausgewählte (Rechts-)Fragen, S. 118.

<sup>3</sup> Eher für eine generelle Beratung von Baugesuchen sind Lange, Fn. 5 Kap. 7 Rdnr. 78; Blum in Blum/Häusler/Meyer, Fn. 4, § 64, Rdnr. 47.

<sup>4</sup> A. A. Blum in Blum/Häusler/Meyer, Fn. 9, § 64 Rdnr. 17.

<sup>5</sup> Weidemann in Koop/Weidemann [Hrsg.] Kommune und Öffentlichkeit – Ausgewählte (Rechts-)Fragen, S. 118; ebenso Blum in Blum/Häusler/Meyer, Fn. 9, § 64 Rdnr. 18.

<sup>6</sup> Strittig; wie hier siehe z. B. VGH Mannheim NVwZ 1991, S. 284 ff.; einen Überblick zu den unterschiedlichen Positionen gibt Rabeling NVwZ 2010, S. 411 [412 m. w. N.].

<sup>7</sup> Koch in Ipsen [Hrsg.], Fn. 1, § 64 Rdnr. 9; a. A. Blum in Blum/Häusler/Meyer, Fn. 9, 964 Rdnr. 15.

kein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an einer Information über eine konkrete Personalentscheidung geben (z. B. Beförderung eines Beamten)<sup>8</sup>, andererseits verlangen auch berechnigte Interessen des Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit; es geht um individuelle wirtschaftliche und u. U. persönliche Aspekte des Beschäftigten.<sup>9</sup>

**Wahl und Abberufungsentscheidungen von Wahlbeamten** haben dagegen in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (vgl. §§ 82 Abs. 2; 109 Abs. 1 und 3 NkomVG). Da die Abberufungsentscheidung ohne Aussprache stattfindet, besteht kein Raum für einen Ausschluss der Öffentlichkeit. Soll dagegen neben dem Hauptverwaltungsbeamten ein weiterer Wahlbeamter gewählt werden und bedarf es dafür einer Diskussion persönlicher Verhältnisse und fachlicher Qualifikation, so hat dies wiederum unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Das heutige Verständnis vom Schutz der Persönlichkeitssphäre des Bewerbers fordert eine derartige Entscheidung.<sup>10</sup>

- **Prozessangelegenheiten/Vorbereitung von Verhandlungen**

Soweit es um die **Klärung von Prozesstrategien** in gerichtlichen Verfahren oder aber Formulierung von Verhandlungspositionen für Vertragsverhandlungen mit Dritten geht, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn Gefahr droht, dass durch Veröffentlichung der Positionierung(en) die Stellung der Kommune in den weiteren Verfahrensgängen geschwächt würde.<sup>11</sup>

- **Satzungen inkl. Bebauungspläne**

Beratung und Entscheidung über den **Erllass von Rechtsnormen** der Kommune hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Im Regelfall werden hier abstrakt-generelle Regelungen, die losgelöst vom konkreten Einzelfall zu sehen sind, verabschiedet. Dies gilt auch für Aufstellungs-, Auslegungs-, und Satzungsbeschlüsse über Bebauungspläne.<sup>12</sup>

- **Vergabeentscheidungen**

Da regelmäßig im Zuge von Vergabeverfahren Kalkulationsgrundlagen, künftige Vertragsinhalte und wirtschaftliche Interna der Anbieter besprochen werden, fordern die berechtigten Interessen der Einzelnen (hier der Anbieter) den Ausschluss der Öffentlichkeit.<sup>13</sup>



Flottmann

## 2. Herrn Goebel über Herrn Haase z. K.

## 3. Stelle 15: Erstellen einer Sitzungsvorlage

## 4. z. d. A.

---

<sup>8</sup> Zumal regelmäßig bereits im Rahmen der jährlich stattfindenden Haushaltsberatungen über die grundlegende Stellenentwicklung der Kommune entschieden worden ist; vgl. §§ 112 Abs. 1, 13 Abs. 2 S. 1 NkomVG.

<sup>9</sup> Ähnlich Lange, Fn. 5, Kap. 7, Rdnr. 74.

<sup>10</sup> Vgl. auch Thiele, KommP 1995, S. 36 [37].

<sup>11</sup> Weidemann in Koop/Weidemann [Hrsg.] Kommune und Öffentlichkeit – Ausgewählte (Rechts-)Fragen, S. 119; so auch Lange Fn. 5, Kap. 7, Rdnr. 71.

<sup>12</sup> Nach § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

<sup>13</sup> Weidemann in Koop/Weidemann [Hrsg.] Kommune und Öffentlichkeit – Ausgewählte (Rechts-)Fragen, S. 120; Blum in Blum/Häusler/Meyer, Fn. 9, 964 Rdnr. 21 und Zilkens/Elschner, DVBl. 2002, S. 163 ff. [166]; eingehend zum Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Geheimhaltungsgrundsatz siehe v. Bechtolsheim, KommJur 2006, S. 1 ff.